



Schiedsrichterordnung (SO) des Thüringer Tennis-Verbandes e.V. (TTV)

1. Zweck, Zuordnung, Zuständigkeit

- 1.1 Zweck dieser Schiedsrichterordnung ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen im TTV aufzustellen.
- 1.2 Die SO ist vom Verbandstag des TTV beschlossen. Änderungen der SO können vom Präsidium beschlossen werden.
- 1.3 Die Aufgaben, die sich aus Abschnitt 1.1 ergeben, werden von der Kommission für Schiedsrichterwesen (KSR), siehe 2.4, wahrgenommen.

2. Organisation

2.1 Zusammensetzung

Die durch den TTV geprüften Oberschiedsrichter und Schiedsrichter werden innerhalb des Verbandes zusammengefasst und von der Kommission für Schiedsrichterwesen (siehe 2.4) betreut.

2.2 Verbandsoberschiedsrichter und Verbandsschiedsrichter

Oberschiedsrichter mit B-Lizenz (OSR) im Sinne dieser SO ist derjenige, der:

- eine OSR-Prüfung mit Erfolg bestanden hat
- eine gültige OSR-Lizenz besitzt
- Mitglied eines dem TTV angehörigen Vereins ist

Schiedsrichter mit C-Lizenz (SR) im Sinne dieser SO ist derjenige, der:

- eine SR-Prüfung mit Erfolg bestanden hat
- einen gültigen SR-Lizenz besitzt
- Mitglied eines dem TTV angehörigen Vereins ist

2.3 Lizenzierung

- 2.3.1 Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des TTV ist für die Eingabe der OSR- und SR-Lizenzen in das nu-System nach bestandener Prüfung verantwortlich.
- 2.3.2 Die Gültigkeitsdauer der OSR-Lizenz beträgt 4 Jahre ab Ausstellungsdatum und muss alle 4 Jahre verlängert werden. Voraussetzung für die Verlängerung der OSR-Lizenz ist, dass der Lizenzinhaber mindestens 3 Einsätze absolviert hat (Nachweis als Tabelle an den Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen bis zum 15.12. des letzten Jahres der gültigen Lizenz) und den jährlichen Open Book Test erfolgreich einsendet.
- 2.3.3 Die Gültigkeitsdauer der SR-Lizenz beträgt 3 Jahre ab Ausstellungsdatum und muss alle 2 Jahre verlängert werden. Voraussetzung für die Verlängerung der SR-Lizenz ist, dass der Lizenzinhaber mindestens 4 Wettspiele geleitet hat (Nachweis als Tabelle an den Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen bis zum 15.12. des letzten Jahres der gültigen Lizenz) und die jährliche TTV-Verfügbarkeitsabfrage einsendet.



2.3.4 Der Verband behält sich vor, durch anzusetzende Wiederholungsprüfungen bzw. Weiterbildungsmaßnahmen die Gültigkeit der Lizenzen zu überprüfen und zu verlängern.

2.3.5 Jeder OSR und SR hat selbst für die Verlängerung seiner Lizenz Sorge zu tragen.

2.4 Die Kommission für Schiedsrichterwesen (KSR)

Die Kommission für Schiedsrichterwesen setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichter Wesen des TTV als Vorsitzenden des KSR sowie
- den Vizepräsidenten für Spiel und Wettkampf sowie für Lehrwesen des TTV.

Der Vorsitzende kann zusätzlich qualifizierte Personen als Berater zu den Kommissionssitzungen einladen. Die KSR tritt in der Regel jeweils nach dem TTV-Verbandstag und nach der Sommersaison zusammen.

2.5 Berufung

Der Referent für Schiedsrichterwesen des TTV wird von der KSR vorgeschlagen und vom Präsidenten des TTV berufen.

3. Oberschiedsrichter- und Schiedsrichtereinsatz

3.1 Regeln und Ordnungen

Maßgebend für die Tätigkeit der Oberschiedsrichter und Schiedsrichter bei Wettkämpfen auf Verbandsebene des TTV sind die:

- ITF Tennisregeln
- Wettspielordnung des TTV
- aktuell gültigen Durchführungsbestimmungen des TTV
- hierzu ergänzend die Wettspielordnung bzw. Turnierordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB)
- Schiedsrichterordnung des TTV
- Verhaltenskodex des DTB
- Spiel ohne Schiedsrichter des DTB

3.2 Einsatzmöglichkeiten

3.2.1 OSR können eingesetzt werden als:

- OSR bei Turnieren des TTV
- OSR bei Verbandsspielen des TTV (bis Regionalliga)

Die Einzelheiten über Ernennung, Einsatz, Aufgaben, Rechte und Pflichten sind den unter 3.1 aufgeführten Regeln und Wettkampfordnungen zu entnehmen.

3.2.2 SR können bei den Heimspielen der Mannschaftsspiele der Regionalliga eingesetzt werden.





3.2.3 Auf gesonderte Berufung des TTV ist auch ein Einsatz als Stuhl- oder Linienschiedsrichter zu ausgewählten Veranstaltungen möglich.

3.3 Anforderung

3.3.1 OSR bei Mannschaftskämpfen sind - wenn notwendig - von der zuständigen Sportaufsicht beim Referenten für Schiedsrichterwesen des TTV zu beantragen (Regionalliga, Oberliga).

3.3.2 OSR bei Einzelmeisterschaften und Turnieren des TTV sind vom Veranstalter bei der KSR zu beantragen.

4. Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsordnungen (AO) des DTB für B-OSR und C-SR bilden die Formalien zur Ausbildung, Prüfung und Lizenzierung von B-OSR und C-SR auf Verbandsebene ab.

5. Ausscheiden aus der Verbandsoberschiedsrichter- und Schiedsrichterfunktion

Das Ausscheiden erfolgt:

- auf eigenen Wunsch
- bei Nichtverlängerung der OSR-Lizenz bzw. der SR-Lizenz
- bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in der SO und AO genannten Vorschriften oder wegen eines Disziplinarverfahrens kann die KSR dem OSR oder SR die Lizenz entziehen

6. Aufwendungsersatz

6.1 Im Falle des angewiesenen Einsatzes als OSR gemäß 3.2.1, besteht ein Anspruch auf pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 80,00 € pro Tag für B-OSR und 100,00 € pro Tag für A-OSR.

6.2 Im Falle eines angewiesenen Einsatzes als SR gemäß 3.2.2 besteht ein Anspruch auf pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 60,00 € pro Tag für C-SR, 80,00 € pro Tag für B-SR und 100,00 € pro Tag für A-SR.

6.3 Im Übrigen gelten die Reisekostenbestimmungen des TTV. Gültige OSR-Lizenzen des TTV berechtigen den Inhaber zum freien Eintritt bei allen Turnier- und Wettkampfveranstaltungen des TTV.

Diese Schiedsrichterordnung wurde vom Präsidium am 15.02.2023 beschlossen und tritt rückwirkend ab 01.01.2023 in Kraft.